

---

<b>Persistenter Identifier:</b>	1569907460851_1957_1
<b>Titel:</b>	Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A5)
<b>Ort:</b>	Stuttgart
<b>Datierung:</b>	1957
<b>Signatur:</b>	verschiedene Signaturen
<b>Strukturtyp:</b>	volume
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/1/</a>
<b>Abschnitt:</b>	Par. 3 Meldung
<b>Strukturtyp:</b>	chapter
<b>Lizenz:</b>	<a href="https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/">https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/</a>
<b>PURL:</b>	<a href="https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/7/LOG_0008/">https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_1/7/LOG_0008/</a>

wirte, Betriebswirte oder Sozialwirte bestanden hat, und ferner, daß er neben dem Studium im Hauptfach Sozialwissenschaften ein in der Regel 6semestriges Studium in 2 Nebenfächern aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften oder in einem Fach aus dem Gebiet der Geisteswissenschaften und in Volkswirtschaft abgelegt hat, davon mindestens 3 Semester an einer Universität oder, je nach Fach, an einer anderen Hochschule.

c) den Nachweis des kleinen Latinums, der auch in einer Sonderprüfung erbracht werden kann.

7. für einen Bewerber, der an ausländischen Hochschulen studiert hat, den Nachweis, daß er dort entsprechende Abschlußprüfungen bestanden hat; ferner eine schriftliche Befürwortung des Gesuchs durch die zuständige Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart. In der Regel setzt diese Befürwortung voraus

a) den Nachweis eines 2semestrigen Studiums gemäß Par. 2, Abs. 3;

b) die Ablegung von mindestens 2 mündlichen Zusatzprüfungen in Hauptfächern der zuständigen Abteilung;

c) die Anfertigung einer größeren schriftlichen Arbeit, die etwa gleichwertig einer Diplomarbeit sein soll. Über Einzelheiten, über weitere zusätzliche Prüfungen sowie über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fakultät.

8. Sittliche Würdigkeit des Bewerbers.

### **Par. 3 Meldung**

1. Das Gesuch um Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an das Rektoramt zur Weitergabe an die zuständige Fakultät zu richten. Es muß enthalten:

- a) eine in deutscher Sprache abgefaßte Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Bildungsgang des Bewerbers Aufschluß gibt;
  - b) das Reifezeugnis gemäß Par. 2 Ziff. 2, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;
  - c) die Nachweise über das Studium;
  - d) das Zeugnis über die abgelegte Diplomprüfung oder Staatsprüfung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Bei Bewerbern mit Abschlußprüfungen ausländischer Hochschulen zusätzlich die schriftliche Befürwortung durch die Fakultät gemäß Par. 2, Abs. 7;
  - e) ein polizeiliches Führungszeugnis des letzten Aufenthaltsortes (entfällt bei Hochschulangehörigen);
  - f) die wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in deutscher Sprache mit der Versicherung des Bewerbers, daß er, abgesehen von den ausdrücklich bezeichneten Hilfsmitteln und von Ratschlägen jeweils namentlich aufzuführender Personen die Dissertation selbständig verfaßt hat;
  - g) Angabe der Fakultät, bei welcher der Bewerber die Dissertation einzureichen wünscht, sowie die Zustimmungserklärung des zuständigen Lehrstuhlinhabers, wenn diese nach Par. 4, Abs. 5, erforderlich ist;
  - h) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche und nähere Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Fakultät und Dissertationsthema;
  - i) Quittung der Hochschulkasse über Einzahlung der Hälfte der Promotionsgebühr (siehe auch Par. 13).
2. Das Zulassungsgesuch kann nur zurückgenommen werden, solange nicht das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die

mündliche Prüfung begonnen hat. Die Prüfungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

#### **Par. 4 Die Dissertation**

1. Die Dissertation soll beweisen, daß der Bewerber selbständig wissenschaftlich arbeiten kann.
2. Die Dissertation muß einem Lehrfach der Technischen Hochschule Stuttgart auf einem Gebiet der Technik, der Naturwissenschaften oder auf jenen Gebieten der Geisteswissenschaften, die durch einen planmäßigen Lehrstuhl vertreten sind, entnommen sein.
3. Die Diplom-Arbeit, die wissenschaftliche Arbeit der Lehramtsprüfung und der größere Entwurf einer Staatsprüfung oder eine bereits veröffentlichte Arbeit können nicht als Dissertation verwendet werden.
4. Die Dissertation soll im Regelfall an einem Institut oder Lehrstuhl der Hochschule entstehen. Bei einem Bewerber, der nach Par. 2, Abs. 7, zur Promotion zugelassen wird, muß dies der Fall sein.
5. Wissenschaftliche Abhandlungen, die außerhalb der Technischen Hochschule Stuttgart angefertigt werden, werden nur dann als Dissertation angenommen, wenn Gegenstand und Durchführung der Arbeit mit dem zuständigen Lehrstuhlinhaber der Hochschule erörtert wurden und dieser seine Zustimmung zur Einreichung gegeben hat.